

# **Benutzungs- und Entgeltordnung**

## **für die Kreisbibliothek Anhalt-Bitterfeld**

### **als öffentliche Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld hat auf der Grundlage der §§ 6, 33 III. Nr. 1 und 6 Landkreisordnung für das Land Sachsen/Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreisbibliothek Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Benutzung der Kreisbibliothek Anhalt-Bitterfeld und die Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung.
- (2) Die Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Die Kreisbibliothek besteht aus den Standorten Kreisergänzungsbibliothek Köthen, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) und Kreisbibliothek Zerbst, Dessauer Str. 23 a, 39261 Zerbst/ Anhalt.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Kreisbibliothek sichert die Ausleihe von Medien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab. Sie fördert die Literaturnutzung durch entsprechende Angebote und Veranstaltungen und unterstützt das nationale Projekt zur Erhöhung der Lesekompetenz unserer Schüler.
- (2) Die Kreisbibliothek stellt ihre Bestände den öffentlichen Bibliotheken und anderen Einrichtungen des Landkreis Anhalt-Bitterfeld kostenlos zur Verfügung. Sie nimmt am auswärtigen Leihverkehr teil.

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten legt der Landrat unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität fest und werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Die Ausstellung des Benutzerausweises ist kostenpflichtig.
- (2) Die Benutzer melden sich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes an und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreisbibliothek anerkennen.
- (3) Der Benutzerausweis ist bei jeder Inanspruchnahme der Bibliothek vorzuzeigen. Er ist auf andere Personen nicht übertragbar und für die Ausleihe von Medien erforderlich.
- (4) Der Benutzerausweis gilt vom Tage der Anmeldung an für 1 Jahr.
- (5) Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust des Benutzerausweises

sind der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bis zur Mitteilung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seiner Benutzerkarte entstehen.

- (6) Nach Verlustmeldung kann die Bibliothek einen neuen Benutzerausweis kostenpflichtig ausstellen.
- (7) Mit der unterschriebenen Anmeldung erteilt der Benutzer der Bibliothek die Erlaubnis, die für die Benutzung und für die Ausleihverbuchung erforderlichen Daten zu speichern. Den Forderungen des Datenschutzes (DSchG LSA vom 12. März 1992) wird Rechnung getragen. Notwendige Angaben sind:  
Name, Vorname; Anschrift; Geburtsdatum

## **§ 5 Benutzung der Kreisbibliothek**

- (1) Jede Bürgerin und jeder Bürger (Benutzer) ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die Angebote der Kreisbibliothek zu nutzen und Medien aller Art am Standort Köthen zu entleihen.
- (2) Die Benutzer sind berechtigt, selbstständig aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Medien zu entnehmen. Sie können alle zugängigen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestandseinheiten und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Medien, die sie zum Zwecke der Benutzung in Besitz haben, sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben. Ersichtliche Mängel an den Medien sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt diese Meldung nicht, haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Die Benutzer halten während der Ausleihe eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit ein und beachten Warn- und Hinweisvorschriften. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Gegenseitige Rücksicht und die erforderliche Ruhe sind zu gewährleisten.
- (5) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden.
- (6) Das Rauchen in den Bibliotheksräumen und im gesamten Gebäude sowie das Einnehmen von Speisen und Getränken in der Bibliothek sind nicht gestattet.
- (7) Die Entleihe der Medien durch öffentliche Bibliotheken und andere Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfolgt durch Einreichung einer Bedarfsliste oder durch Vor-Ort-Auswahl als Einzel- oder Blockentleihe.

## **§ 6 Ausleihe**

- (1) Alle Medien können für die Dauer von 4 Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist durch die Mitarbeiter verkürzt werden, insbesondere wenn für diese Medieneinheit eine mehrfache Vorbestellung vorliegt.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

- (3) Die Ausleihfrist kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Die Kreisbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Medien, die nicht im Bestand der Kreisbibliothek sind, können auf Antrag durch den deutschlandweiten auswärtigen Leihverkehr entgeltspflichtig beschafft werden.
- (6) Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist, so entstehen Versäumnisentgelte. Ist die Einleitung eines Mahnverfahrens erforderlich, so trägt der Benutzer die anfallenden Kosten in voller Höhe.
- (7) Die durch die öffentlichen Bibliotheken und andere Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ausgeliehenen Medien stehen diesen bis zu einem Jahr zur Verfügung.

## § 7 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Kreisbibliothek sowie für Versäumnisse und für besondere Leistungen werden Entgelte erhoben. Entgeltschuldner ist, wer Leistungen der Kreisbibliothek in Anspruch nimmt (Benutzer) oder Rückgabeversäumnisse oder Beschädigungen bzw. Verluste von Medieneinheiten entstehen lässt.
- (2) Folgende Entgelte werden erhoben:

Die Ausleihe der Medien der Kreisbibliothek Anhalt-Bitterfeld ist kostenlos.

	<b>Euro</b>
2.1. Entgelt für die jährliche Ausstellung eines Benutzerausweises	10,00
2.2. Medienersatz	
* Einarbeitungsgebühr zzgl. Beschaffungskosten	5,00
* Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigtem oder nicht zurückgegebenem Bibliotheksmaterial	3,00
2.3. Versäumnisgebühr je Medieneinheit	
* erster verspäteter Rückgabetermin	0,50
* zweiter verspäteter Rückgabetermin	1,00
* dritter verspäteter Rückgabetermin	1,50
* Bearbeitungsgebühr pro Versäumnisgebühr	2,00
2.4. Auswärtiger Leihverkehr	1,50
2.5. Anfallende Porto- und Verwaltungsgebühren sowie eventuelle Kosten für ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind vom Benutzer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter in voller Höhe zu zahlen.	
(3) Die Entgeltschuld entsteht in den Fällen § 7 Ziffer 2.1 mit dem Aushändigen des Benutzerausweises. Das Entgelt wird nach der Aushändigung sofort fällig.	

- (4) Die Entgeltschuld entsteht in den Fällen des § 7 Ziffer 2.2. bis 2.4. mit der Beschädigung oder dem Verlust der Medieneinheit bzw. mit der Überschreitung des Rückgabetermins sowie mit der Inanspruchnahme der anderen Leistungen. Das Entgelt wird mit Rückgabe der Medien sofort fällig, in den anderen Fällen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides, sofern der Kostenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin festlegt.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld für alle während der Ausleihe an der Medieneinheit eingetretenen Schäden einschließlich ihres Verlustes, soweit nicht der Schaden oder Verlust auch bei der Bibliothek eingetreten wäre.
- (2) Die Verpflichtung zum Schadensersatz umfasst den Ersatz aller erforderlichen Aufwendungen der Bibliothek zur Wiederherstellung ihres Bestandes in der Qualität, wie sie vor dem Schadensfall bestand.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Benutzer treffen über Art und Weise der Erfüllung einer Schadensersatzpflicht des Benutzers geeignete Vereinbarungen. Das betrifft insbesondere die Möglichkeit, ein identisches Ersatzstück zu beschaffen, die Medieneinheit wieder herzustellen oder ersatzweise eine gleichwertige andere Medieneinheit zu liefern. Dabei ist ggf. zusätzlich Wertausgleich in Geld zu leisten. Erfolgt der Ersatz einer Medieneinheit, sind für die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek die Aufwendungen zu entrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, entscheidet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld über Art und Weise der Wiederherstellung des Bestandes und teilt dies dem Benutzer mit.
- (4) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann der Benutzer zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung über die Benutzung der Kreisergänzungsbibliothek Köthen mit Bücherbus vom 21.04.2004
2. die Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kreisergänzungsbibliothek Köthen mit Bücherbus vom 21.04.2004

Köthen (Anhalt), 08.05.2008

gez. U. Schulze  
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	08. Mai 2008	08. Mai 2008	06. Juni 2008	11/08 Seite 33	07. Juni 2008

*Hinweis:*

*Bei dem hier abgedruckte Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*